

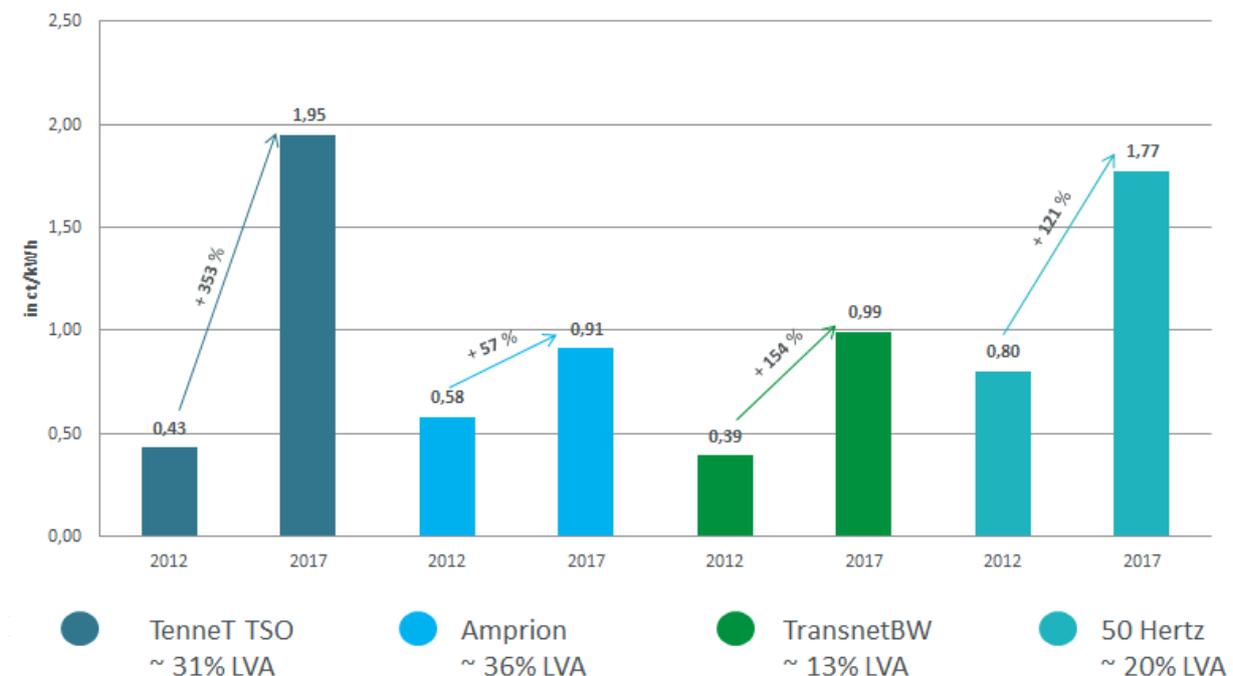
Bayreuth/Berlin, 12.05.2017

Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur Einführung eines einheitlichen Netznutzungsentgeltes auf Übertragungsebene

In Vorbereitung auf die kommende Anhörung am 17.05.2017 des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) möchte die TenneT TSO GmbH (TenneT) die Gelegenheit gerne wahrnehmen, hierzu Stellung zu nehmen.

Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Wie in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des NEMoG vom 08.12.2016 aufgeführt, beobachten wir seit einiger Zeit, dass der geltende gesetzliche Rahmen der Netzentgeltregulierung den Gegebenheiten der Energiewende nicht mehr entspricht und somit eine Aktualisierung der Gesetzesgrundlage notwendig ist. Infolge der Ungleichverteilung der Kosten der Energiewende zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) sind in den vergangenen Jahren immer weiter divergierende Kosten zu verzeichnen. Vor allem in den von der Energiewende stark betroffenen Regelzonen kann seit einigen Jahren ein drastischer Aufwärtstrend der Netzentgelte beobachtet werden.



Netzentgelte und Letztverbraucherabsatz (LVA) der ÜNB auf Höchstspannungsebene

Hauptursache für den Anstieg der Netzentgelte ist die notwendige Umgestaltung des Übertragungsnetzes mit dem Ziel, erneuerbare Energien vollständig ins Netz zu integrieren und in Süddeutschland den Kernenergieausstieg und Wegfall konventioneller Kraftwerke zu kompensieren. Dabei ist besonders TenneT durch die Stilllegung von Kraftwerken im Süden und den Anschluss von EEG-Anlagen im Norden von starken Auswirkungen der Energiewende und den daraus resultierenden Kosten für netzstabilisierende Notmaßnahmen wie Redispatch, Einspeisemanagement und Netzreserve betroffen. Darüber hinaus werden über die Hälfte der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Onshore-Investitionen, welche die Energiewende in Gesamtdeutschland erst ermöglichen, im Netzgebiet von TenneT realisiert.

Aufgrund des deutschlandweit verzögerten Netzausbaus und des starken Zubaus erneuerbarer Energien in unserer Regelzone hatte TenneT bereits in 2015 Kosten in Höhe von 700 Mio. Euro für netzstabilisierende Notmaßnahmen zu tragen. Für die Jahre 2015 und 2016 hatten die Stromkunden im Netzgebiet von TenneT ca. 70% der deutschlandweiten Kosten für netzstabilisierende Notmaßnahmen zu tragen, obwohl der Absatz der Letztverbraucher nur 31% beträgt. Allein für das Jahr 2017 sind rund 95 % der Preissteigerung der Netzentgelte von TenneT von 1,09 ct/kWh auf 1,95 ct/kWh auf netzstabilisierende Notmaßnahmen zurückzuführen. Die Ungleichverteilung der Kosten der Energiewende zwischen den ÜNB führt damit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil und einer Verzerrung der Marktgegebenheiten für die Industrie sowie des produzierenden Gewerbes in den Bundesländern unserer Regelzone.

Im Zuge des bisherigen Verlaufs der politischen Diskussion zum NEMoG und um die Auswirkungen der Einführung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgeltes abschätzen zu können, hat TenneT auf Basis der veröffentlichten Netzentgelte und der Letztverbraucherchlüssel ein solches einheitliches Netzentgelt für die Höchstspannung und für die Umspannebene von Höchst- auf Hochspannung für das Jahr 2017 kalkuliert. Auf dieser Basis wurden anhand einiger beispielhafter Netzkunden deren theoretische Netzentgelte in den vier deutschen Regelzonen mit einem bereinigten einheitlichen Netzentgelt verglichen. Die Zahlen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Verteilnetzbetreiber Umspannung \geq 2.500 h/a	Industrieunternehmen HöS \geq 2.500 h/a	Industrieunternehmen HöS $<$ 2.500 h/a
<i>Arbeit in MWh</i>	<i>30.000.000</i>	<i>385.000</i>	<i>18.000</i>
<i>Leistung in MW</i>	<i>6.700</i>	<i>72</i>	<i>11</i>
TenneT	654,357 Mio. €	6,714 Mio. €	0,677 Mio. €
Amprion	364,638 Mio. €	3,719 Mio. €	0,308 Mio. €
TransnetBW	434,383 Mio. €	4,199 Mio. €	0,415 Mio. €
50Hertz	658,760 Mio. €	5,915 Mio. €	0,574 Mio. €
Einheitliches Netzentgelt	521,880 Mio. €	5,142 Mio. €	0,482 Mio. €

Gegenüberstellung der aktuellen Kosten für bestimmte Netzkunden in den Regelzonen mit einem bereinigten bundeseinheitlichen Netzentgelt auf ÜNB-Ebene (Basis: Netzentgelte 2017)

Aufgrund der Tatsache, dass alle Netzkunden in Deutschland in gleichem Maße von der Energiewende profitieren und sowohl der Netzausbau als auch die Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz ebenfalls allen Kunden zugutekommen, würden einheitliche Netzentgelte für eine gleichmäßigere und fairere Kostenverteilung sorgen. Durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgeltes könnte eine verursachungsgerechte und ausgeglichene Verteilung der Kosten der Energiewende auf alle Letztverbraucher in Deutschland geschaffen werden. Weiterhin könnten die Wettbewerbsbeschränkungen, die durch die regional ungleiche Belastung der Netzentgelte auf die Industrie und das produzierenden Gewerbe – teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes – entstehen, abgebaut und somit eine gerechte Wettbewerbssituation innerhalb Deutschlands erzeugt werden. Dies erhöht zudem die Planbarkeit und Investitionssicherheit für Unternehmen, da das Risiko weiterer drastischer Preissteigerungen wie im Jahr 2017 reduziert werden könnte.

Gegner einheitlicher ÜNB-Netzentgelte haben zwischenzeitlich die Frage aufgeworfen, wie im Falle eines einheitlichen Übertragungsnetzentgeltes mit möglichen Planungsfehlern anderer ÜNB umgegangen werden sollte. Unserer Einschätzung nach haben solche Planungsfehler keine Auswirkungen auf die anderen ÜNB. Ergeben sich Abweichungen zwischen dem Planwert, welcher in der aufsummierten Erlösobergrenze der vier ÜNB angesetzt wurde, und dem tatsächlichen Ist-Wert, muss der verursachende ÜNB den Differenzbetrag über sein Regulierungskonto abwickeln. Dies betrifft allein Sachverhalte, deren Differenzen nach § 5 ARegV über das Regulierungskonto des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers verbucht werden. Die Auflösung des Regulierungskontos wird dann in der jeweiligen Erlösobergrenze verrechnet und hätte damit keinen Einfluss auf die anderen ÜNB bzw. ein einheitliches Übertragungsnetzentgelt.

Weiterhin würden trotz der Einführung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgeltes die Effizianzanreize und der Kostendruck für den einzelnen ÜNB bestehen bleiben, da sowohl die Kostenprüfung als auch der Effizienzvergleich Bestandteile der Anreizregulierung sind und nach wie vor ihre volle Wirkung auf die jeweils individuell genehmigten Kosten der ÜNB entfalten werden.

Einführung einer Umlage bzw. Wälzung für die aus der Energiewende entstehenden Zusatzkosten

Häufig wird in der Diskussion zur Einführung einheitlicher Übertragungsnetzentgelte der alternative Vorschlag geäußert, die durch die Energiewende bedingten Kostentreiber in den Netzentgelten wie z.B. Einspeisemanagement, Redispatch oder die Kosten für die Netzreserve über eine Umlage oder eine Kostenwälzung zwischen den ÜNB bundesweit zu verteilen. Aus Sicht von TenneT stellen zwar sowohl die Einführung einer horizontalen Kostenwälzung (analog zu den Kosten für die Offshore-Anbindungsleitungen) als auch die Implementierung einer zusätzlichen Umlage eine Alternative zu einheitlichen Übertragungsnetzentgelten dar, diese wirken jedoch generell komplexitätserhöhend und intransparent auf das Netzentgeltsystem.

Bereits heute werden verschiedenste Sachverhalte oder Umlagen über horizontale Kostenwälzungen zwischen den ÜNB abgewickelt, sodass das System jetzt schon für Netzkunden sehr intransparent und schwer nachvollziehbar ist. Einspeisemanagement, Redispatch und Netzreserve stellen momentan die Alternativkosten zum Netzausbau dar. Mit zunehmendem Netzausbau werden die Kosten für diese netzstabilisierenden Notmaßnahmen sinken. Die Abwicklung allein dieser Kostenpositionen über eine Umlage oder einen ÜNB-Wälzungsmechanismus wäre somit nur eine kurzfristige Lösung. Langfristig würden die Netzentgelte trotzdem divergieren, da TenneT mit einem Anteil von über 50% an den Kosten des Netzausbaus einen deutlich über dem Letztverbraucherabsatz von 31% liegenden Anteil an den Kosten trägt.

Konsequenterweise müssten alle energiewendebedingten Kosten in ein solches System überführt werden, was die Komplexität deutlich erhöhen und es für den Netzkunden noch intransparenter machen würde. Hinzu kommt der Abwicklungsaufwand bei den ÜNB, der bei der Einführung weiterer Umlagen oder Wälzungsmechanismen steigt. Bei der Einführung einheitlicher Netzentgelte könnten hier sogar Effizienzvorteile geschaffen werden, da bestehende Wälzungsmechanismen (z.B. für Offshore-Kosten) abgeschafft werden könnten.

Zusammenfassend sehen wir die Einführung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgelts als effizienteste und transparenteste Lösung, um eine verursachungsgerechte und ausgeglichene Verteilung der Kosten der Energiewende auf alle Letztverbraucher in Deutschland zu erwirken und Wettbewerbsnachteile innerhalb Deutschlands zu vermeiden.

Aus Sicht von TenneT würde die – vom Bundeswirtschaftsministerium ursprünglich vorgesehene und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des NEMoG geforderte – Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz noch in dieser Legislaturperiode ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung darstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

TenneT TSO GmbH